



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 12.07.2011
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 21.06.2011
- 2 Bauantrag: Neubau eines Nebengebäudes für Turnierrichter und Bewirtung von Turnierteilnehmern und Gästen auf Fl.Nr. 1287/2, Am Spielberg, Remlingen
- 3 Bauantrag: Sanierung eines Wohnhauses mit Errichtung von zwei Gauben und Erweiterung des Balkons auf Fl.Nr. 1274/3, Hans-Gebhardt-Str. 9, Remlingen
- 4 Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 689, Nähe Lehmerbergweg/Am Sportplatz, Remlingen
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Umbau Brücke an der B 8

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Kunz, Friedhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter	entschuldigt beruflich verhindert
Heidrich, Gerhard	entschuldigt Urlaub
Schumacher, Günter	entschuldigt beruflich verhindert
Wehr, Helmut	entschuldigt beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 21.06.2011
--

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung jedem Mitglied des Marktgemeinderates zugestellt. Einwendungen wurden keine erhoben.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bauantrag: Neubau eines Nebengebäudes für Turnierrichter und Bewirtung von Turnierteilnehmern und Gästen auf Fl.Nr. 1287/2, Am Spielberg, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.03.2011, eingegangen am 29.06.2011, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Das Baugrundstück Fl.Nr. 1287/2, Am Spielberg, ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen, in dem sog. privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB sowie sonstige Vorhaben im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sind.

Die Privilegierung ist u.a. dann gegeben, wenn (unter der Voraussetzung, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist) das Vorhaben „...wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“. Dieser Tatbestand scheint hier erfüllt, da das Vorhaben aufgrund des speziellen Nutzungszwecks nur an diesem Standort errichtet werden kann.

Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich, die ausreichende Erschließung ist gesichert, da der betreffende Bereich und die dort befindlichen Anlagen seit Jahren für die Vereinsaktivitäten genutzt werden und die entsprechende Erschließung vorhanden ist.

Inwieweit durch das Vorhaben weitere Rechtsgebiete (z.B. Gaststättenrecht im Hinblick auf die geplante Bewirtung) berührt sind, obliegt der Beurteilung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

TOP 3	Bauantrag: Sanierung eines Wohnhauses mit Errichtung von zwei Gauben und Erweiterung des Balkons auf Fl.Nr. 1274/3, Hans-Gebhardt-Str. 9, Remlingen
--------------	--

Sachverhalt:

Beantragt wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben. Geplant sind im Einzelnen die Durchführung verschiedener Sanierungsarbeiten (z.B. Fenster) an der vorhandenen Gebäudesubstanz sowie der Aufbau von zwei Dachgauben und die Erweiterung des vorhandenen Balkons an der nordwestlichen Gebäudeseite.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen und somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen. Dies ist beim vorliegenden Vorhaben gegeben; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 689, Nähe Lehmerbergweg/Am Sportplatz, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 28.06.2011, eingegangen am 05.07.2011, wurde für das o.g. Vorhaben eine Bauvoranfrage eingereicht.

Der Sachverhalt wurde bereits im Marktgemeinderat behandelt (siehe TOP 5 der öffentl. Sitzung vom 01.02.2011). Aufgrund der damaligen Verweigerung des Einvernehmens und der damit verbundenen Empfehlung des Marktgemeinderats wurde die Voranfrage zurückgenommen.

Nun wurde für das Vorhaben nochmals eine Bauvoranfrage eingereicht. Die Darstellung des Vorhabens ist inhaltlich unverändert geblieben, im Antragsvordruck wurde die Fragestellung um die Frage der Mindestanforderung für eine Erschließungsstraße auf dem Wegegrundstück Fl.Nr. 3697 ergänzt.

Aufgrund dieser Sachlage gelten die bauleitplanerischen Feststellungen der ursprünglichen Beschlussvorlage (Außenbereich gem. § 35 BauGB, Erschließungssituation etc., siehe TOP 5 der öffentl. Sitzung vom 01.02.2011) weiterhin. Zudem besteht im Hinblick auf den in der Nähe liegenden Sportplatz auch eine immissionsschutzrechtliche Problematik.

Sofern sich der Marktgemeinderat dennoch entscheiden würde, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, bliebe abzuwarten, ob das Landratsamt trotz der Lage im Außenbereich einschließlich einer evtl. Immissionsschutzproblematik die Möglichkeit einer Bebaubarkeit sieht und wenn ja, welche Erschließungsanforderungen das Landratsamt in einem Bauvorbescheid im Detail vorgeben würde.

Sofern diese vor Ort umsetzbar wären, müsste zwischen Bauwerber und Gemeinde ein entsprechender Erschließungsvertrag abgeschlossen werden, der die Einzelheiten der Erschließung und des dafür anfallenden Aufwands regelt.

Die Bauverwaltung kommt in ihrer Beschlussvorlage zu dem abschließenden Ergebnis, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, sich der Beschlussvorlage der Verwaltung nicht anzuschließen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Den Bauwerbern wird in Aussicht gestellt, einen Erschließungssicherungsvertrag zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Umbau Brücke an der B 8

Der Vorsitzende gibt bekannt, das am 11.07.2011 ein Gespräch im Staatl. Bauamt über die bevorstehende Baumaßnahme stattgefunden hat. Hierbei wurde seitens des Marktes Remlingen der Wunsch geäußert, die Durchfahrtshöhe auf 4,00 m anzuheben. Die Vertreter des Staatl. Bauamtes haben unmissverständlich deutlich gemacht, das dies technisch möglich ist, aber nur unter Kostenbeteiligung des Marktes Remlingen realisiert wird. Die Gesamtbaukosten wären im Verhältnis 1/3 Markt Remlingen und 2/3 Staatl. Bauamt aufzuteilen. Der 1/3-Anteil für den Markt Remlingen beläuft sich nach einer Kostenschätzung auf ca. 300.000 € - 400.000 €.

Vertreter des Staatl. Bauamtes werden in der Sitzung des Marktgemeinderates am 13.09.2011 das Projekt vorstellen.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer